

Tarifäre und nicht-tarifäre Markteintrittsbarrieren für österreichische Lebensmittel in die BRD und EG

Diskussionspapier Nr. 12-R-92

Kerstin Maurer-Rogy
Oswin Maurer
Helmuth Gatterbauer

Juli 1992



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited bei the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are highly appreciated.

The acronyms stand for: W - economic, P - politics, R - law

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A – 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at

Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>
http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d_papers/dp_cont.html

Tarifäre und nicht-tarifäre Markteintrittsbarrieren für österreichische Lebensmittel in die BRD und EG¹

(Kerstin Maurer-Rogy, Oswin Maurer, Helmuth Gatterbauer)^{*)}

Die Länder der Europäischen Gemeinschaft sind traditionell wichtige Handelspartner der österreichischen Ernährungswirtschaft. Diese traditionellen Handelsbeziehungen werden jedoch durch die Existenz von Markteintrittsbarrieren empfindlich gestört. Einige dieser Barrieren resultieren aus Unterschieden hinsichtlich des agrarpolitischen Rahmens in der EG einerseits und Österreich andererseits sowie aus den unterschiedlichen Anforderungen an Produkte in Österreich, der EG und der BRD. Sie sind somit im wesentlichen durch staatliche Politik determiniert und erschweren den Marktzutritt für österreichische Agrarprodukte und Nahrungsmittel in die Länder der EG.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, daß staatliche Eingriffe eine der möglichen Eintrittsbarrieren für die Absatzaktivitäten von Unternehmen im Ausland darstellen. Neben der staatlichen Politik und der Gesetzgebung spielen im konkreten Fall auch andere Eintrittsbarrieren eine Rolle, deren wesentlichen Ursprünge in Kostenersparnissen auf Grund der Betriebsgröße, unternehmenseigenen Produktunterschieden, Markenidentität, Umstellungskosten, Kapitalbedarf, Zugangsmöglichkeiten zur Distribution, absoluten Kostenvorteilen sowie Vergeltungsmaßnahmen von Konkurrenten liegen können,

Hinsichtlich der Barrieren, die durch staatliche Eingriffe errichtet werden, lassen sich tarifäre und nicht-tarifäre Maßnahmengruppen unterscheiden. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse (non-tariff-barriers, NTB's) basieren vor allem auf Eigenschaften, die an Produkte gestellt werden und sie eignen sich dazu, den Wettbewerb zwischen inländischen Erzeugnissen und importierten Waren zu verhindern. Der Begriff umfaßt in seiner einfachsten Definition alle die Handelshemmnisse, die nicht Zölle sind. Einige dieser NTB's haben einen äquivalenten Effekt zum Zoll (variable Abgaben, Verwaltungsgebühren), andere (Importquoten, Zertifikate, Veterinärkontrollen) werden oft unter der Vorgabe des Konsumenten- und des Gesundheitsschutzes errichtet.² Nachfolgend werden als NTB's alle Gesetze, Verwaltungsvorschriften und -praktiken bezeichnet, die neben Zöllen und Abschöpfungen ausländische Anbieter auf dem Binnenmarkt gegenüber inländischen Anbietern diskriminieren.³ Die Marktzutrittsmöglichkeiten für österreichische Agrarprodukte in die Länder der EG werden zwar stark durch tarifäre Hemmnisse eingeschränkt, eine nicht unbeträchtliche Bedeutung kommt jedoch auch den nichttarifären Handelshemmnissen (Lebensmittelrecht, Veterinärrecht usw.) zu. Nachfolgend wird daher ein Abriß über diesen Teilbereich des für Internationalisierungsentscheidungen von Unternehmen relevanten externen Umfeldes gegeben und die Wirkung von tarifären und nichttarifären Regelungen bei der Einfuhr von Agrarwaren und Nahrungsmitteln dargestellt.

¹ Eine ausführliche Darstellung von rechtlichen Markteintrittsbarrieren für österreichische Lebensmittel und Agrarprodukte in die EG und BRD erscheint in Band 2 der Schriftenreihe für Agrar- und Umweltrecht.

^{*)} *Mag. Kerstin Maurer-Rogy*; derzeit: University of Tasmania, Department of Economics, Australien
DI Dr. Oswin Maurer; Institut für Agrarökonomik; Universität Kiel
Univ-Doz. Dr. Helmuth Gatterbauer; Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Universität für Bodenkultur Wien

² Ob diskriminierende Maßnahmen in der Absicht gesetzt werden, den Zugang zum Binnenmarkt zu erschweren oder nicht ist eigentlich wenig relevant. Wichtig ist nur die aus seiner Anwendung resultierenden Wirkung, wobei eine Quantifizierung der handelsverzerrenden Wirkung fast unmöglich ist (vgl. auch STRAK, S.8).

³ vgl. STERMANN, W. (1976), S 18

1. Tarifäre Handelshemmnisse

Bei der zolltariflichen Behandlung von Waren beim Import in die EG, sind grundsätzlich zwei Ländergruppen zu unterscheiden, nämlich EG-Staaten und Drittländer. Die EG ist im Gegensatz zu einer Freihandelszone (wie z.B. EFTA) eine Zollunion. Das bedeutet, daß nicht nur die Binnenzölle beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr entfallen, sondern darüber hinaus gelten gegenüber nicht EG-Ländern einheitliche Außenzölle (Drittlandszölle).⁴ Für Einfuhren bestimmter Waren aus Entwicklungsländern werden Zollpräferenzen gewährt, besondere (verminderte) Außenzölle gelten gegenüber den AKPStaaten. Ebenso wurden auf Grund des Freihandelsabkommens 1973 zwischen den EG- und EFTA Ländern gegenseitige Zollerleichterungen bei industriellen und gewerblichen Waren eingeräumt, Agrarwaren und Nahrungsmittel sind jedoch zum größten Teil von den Präferenzregelungen ausgeschlossen. Somit lassen sich hinsichtlich der tarifären Behandlung von Importen in die EG folgende Ländergruppen unterscheiden (Abbildung 1):

- EG-Länder (keine Binnenzölle)
- Drittländer (ohne Präferenz- bzw. Freihandelsabkommen wie USA, Kanada, Japan) Entwicklungsländer (mit zum Teil besonderen Zollsätzen, Präferenzen)
- EFTA-Staaten (mit z.T. besonderen Zollsätzen auf Grund des Abkommens EG - EFTA).

(Abbildung 1 :)

In der EG werden Zölle jedoch nicht nur als Finanzzölle aufgefaßt werden, sondern auch als Lenkungsinstrument der Wirtschaftspolitik. Daraus ergibt sich, daß die Einfuhr von Waren an verschiedenste Regelungssysteme gebunden ist. Im Rahmen der EG und bei Betrachtung der Bereiche Agrar- und Ernährungswirtschaft sind dies insbesondere die gemeinsamen Marktordnungen, mit deren Hilfe der Markt für bestimmte Warengruppen durch gezielte Abgaben bei der Einfuhr (Abschöpfungen) und Unterstützungsbeträgen bei der Ausfuhr (Erstattungen) gelenkt wird.

Die Agrarmarktordnungen der Europäischen Gemeinschaften beruhen auf einer Preissystematik zum Schutz des innergemeinschaftlichen Agrarmarktes gegenüber Importen von Agrarwaren und Nahrungsmitteln aus Drittländern. Dies geschieht im wesentlichen dadurch, daß der Preis als Steuerungselement eingesetzt wird. Die gemeinsamen Marktordnungen sind im allgemeinen auf ein bestimmtes Orientierungs-(Richt- oder Grund-)Preisniveau ausgerichtet, der das Preisniveau bestimmen soll, mit dem das Marktgleichgewicht weitgehend hergestellt werden kann. Der effektive Marktpreis liegt meist unter diesem Richtpreis. Eine weitere Preisart im System der gemeinsamen Marktorganisationen wurde insbesondere für die liberalisierten Einfuhren aus Drittländern geschaffen. Mit dem Schwellen- oder Einschleusungspreis soll verhindert werden, daß Drittlandware billiger auf den Markt kommt als in der Gemeinschaft erzeugte Produkte.

Für Einfuhren von Nahrungsmitteln in die EG werden somit, unter Berücksichtigung einer gewissen Gemeinschaftspräferenz, neben den Zöllen auch gleitende Einfuhrabgaben in Form von Abschöpfungen bzw. beweglichen Teilbeträgen erhoben. Sie dienen vor allem dazu, Importe von Waren zu verhindern, deren Preise unter den Richtpreisen liegen. Im wesentlichen

⁴ Ausgenommen von der Binnenzollfreiheit sind während einer Übergangszeit Spanien und Portugal. Für Waren aus diesen Ländern werden im innergemeinschaftlichen Verkehr verminderte Zollsätze bzw. Abschöpfungen erhoben. Spanien und Portugal traten am 1.1.1986 der Europäischen Gemeinschaft bei, die Übergangszeit ist bei einzelnen Produkten unterschiedlich geregelt, längstens jedoch 1996 abgeschlossen.

wird dabei der Unterschied zwischen dem vom Richtpreis abgeleiteten Schwellenpreis und dem, in der Realität rein kalkulatorischen, Weltmarktpreis erhoben.

Durch dieses, hier verkürzt dargestellte System der gemeinsamen Marktorganisationen erreicht die EG durch hohe Abschöpfungen, hohe Zölle und niedrige Abschöpfungen bzw. Zölle ohne Abschöpfungen einen weitestgehend lückenlosen Schutz des innergemeinschaftlichen Agrarmarktes. Durch den Preismechanismus werden Einfuhren aus Drittländern einer prohibitiv hohen Belastung ausgesetzt. Innerhalb dieses Preismechanismus wirkt sich erschwerend aus, daß die Orientierungspreise bzw. Schwellenpreise relativ hoch angesetzt und relativ niedrigen Weltmarktpreisen gegenübergestellt werden. Dadurch wird der Betrag, der als Abschöpfung bzw. Zusatzabschöpfung zu entrichten ist, derart hoch, daß Importe aus Drittländern sich nicht mehr rechnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gestehungskosten für die Erzeugnisse im Drittland zumindest gleich hoch sind wie die Preise im gemeinschaftlichen Markt. Im wesentlichen wäre damit der Zweck der gemeinsamen Marktordnungen schon erfüllt, trotzdem wird der Drittlandanbieter durch die zu hoch angesetzte Abschöpfung gegenüber den innergemeinschaftlichen Anbietern diskriminiert.

Hinsichtlich der diskriminierenden Wirkung der Marktorganisationen auf Importe von Waren aus Drittländern vertritt die EG-Kommission jedoch den Standpunkt, daß es sich um keine Diskriminierung handelt, da die Beschränkungen ohne Unterschied auf alle Drittländer angewandt werden. Interpretiert man jedoch den Begriff Handelshemmnis derart, daß jede Diskriminierung ausländischer Anbieter über die allgemeinen Zollsätze hinaus ein Handelshemmnis darstellt, so müssen die gemeinsamen Marktorganisationen der EG als ein solches bezeichnet werden.

Daß im tarifären Bereich hohe Markteintrittsbarrieren vorliegen, kann anhand der Entwicklung des Außenhandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgezeigt werden. Zwar wurden in den letzten Jahren im Rahmen des "Agrarbriefwechsels" gegenseitige Handelserleichterungen⁵ in Form von zoll- bzw. abschöpfungsbegünstigten Kontingenten für bestimmte Agrarerzeugnisse zugestanden, von einer "Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen" (Art.15 Freihandelsabkommen 1972) kann jedoch kaum gesprochen werden.

(Tabelle 1)

2. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse (NTB)

Entsprechend der Klassifikation der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) können nichttarifäre Handelshemmnisse in drei Haupttypen unterteilt werden. Sie umfassen:

- a) handelspolitische Maßnahmen, vorwiegend mit dem Ziel, Importe zu behindern bzw. Exporte inländischer Unternehmen zu fördern (Importquoten, Lizensierungen, Exporteinschränkungen, Importverbote, Staatshandel, spezielle Importabgaben, Steuervorteile und finanzielle Förderung von inländischen Unternehmen),
- b) Maßnahmen, die primär nicht handelspolitischer Natur sind, die jedoch von Zeit zu Zeit ergriffen werden, um Importe zu erschweren bzw. Exporte zu fördern (Einschränkung von

⁵ Im wesentlichen Begünstigungen für Rinderexporte in Form eines NutZRinderkontingents, eines besonderen Einfuhrpreissystems für Schlachtrinder und Rindfleisch sowie Abkommen über Zollkontingente für bestimmte Qualitätsweine und für bestimmte Käsesorten.

- Marketing-Maßnahmen, Verpackungs- und Bezeichnungsvorschriften, Herkunftsangaben, Gesundheits- und Veterinärvorschriften, Qualitätsstandards, Klassifizierungsusancen),
- c) Maßnahmen, die primär nicht zum Schutz der heimischen Industrie geschaffen wurden, die jedoch auf den Handel wirken können (staatliche Monopole, Struktur- und Regionalförderung, währungspolitische Maßnahmen, Änderungen in der Steuerpolitik, nationale Unterschiede bei Maß- und Gewichtseinheiten) .

Für die Ernährungsindustrie sind nach einer EG-Studie⁶ vor allem die unter Punkt b) aufgeführten Maßnahmen relevant. Sie zielen insbesondere auf Gesundheits- und Sicherheitsaspekte ab. Vorschriften dieser Art sind zwar primär zum Schutz der Konsumenten geschaffen worden, es entstehen jedoch sekundäre Effekte in Richtung des Handels mit solchen Produkten.

Die Verpflichtung, Normen und Standards zu beachten, stellt an sich noch keine Diskriminierung und somit kein Handelshemmnis dar. Erst die Verschiedenheit von Normen in den einzelnen Ländern führt zu einer Beeinträchtigung des Warenverkehrs. Im wesentlichen handelt es sich um Barrieren, die SLOTT (1975) als "an obstacle to international trade resulting from differences between national legislative and administrative provisions concerning the marketing or the use of products, which necessitate the adaptation of export products during the production process" beschreibt. Entsprechend dieser Definition lassen sich für die Europäische Ernährungsindustrie beispielhaft folgende wichtige NTB's auführen, die im wesentlichen dem Bereich Lebensmittelrecht zuzurechnen sind⁷:

- Vorschriften, die Lebensmittelkennzeichnung betreffend, die Festlegung von bestimmten Mindest- bzw. Höchstgehalten wertbestimmender Bestandteile im Endprodukt,
- Regelungen, die bestimmte Be- und Verarbeitungsschritte vorschreiben,
- Bestimmungen, die den Einsatz von Konservierungs- und Farbstoffen in Lebensmitteln regeln,
- Vorschriften über die Zulässigkeit und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen,
- die nicht Anerkennung von Prüfmethode und Zertifikaten.

Die Wirkung als Handels- bzw. Markteintrittsbarriere solcher Vorschriften und Normen rührt insbesondere daher, daß von Land zu Land, unabhängig vom Stand des Wissens, unterschiedliche Ernährungsgewohnheiten, Geschmacksunterschiede, Produktrezepturen Verpackungsvorschriften usw. bestehen, jedoch auch Unterschiede hinsichtlich der Terminologie.⁸

Mit Bezug auf das Lebensmittelrecht der Bundesrepublik und der EG resultieren derartige nichttarifäre Handelshemmnisse aus zwei Quellen:

- den nationalen Bestimmungen der BRD und
- den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften.

Das Lebensmittelrecht der BRD besteht im engeren Sinn aus den Vorschriften des LMBG und aus den direkt daraus abgeleiteten horizontalen und vertikalen Verordnungen. Hinzu kommen zahlreiche weitere Rechtsnormen, die sich ebenfalls mit der Herstellung, Zusammensetzung,

⁶ STRAK, J. (1986): "Non Tariff Barriers", Manchester.

⁷ vgl. STRAK, J. (1986), S. 10.

⁸ so werden z.B. bestimmte in der Brauindustrie eingesetzte Hilfsmittel in Großbritannien als "Zusatzstoffe" bezeichnet. In der BRD wurden derartige Substanzen ebenfalls verwendet, jedoch nicht unter der Bezeichnung "Zusatzstoff". Schon dieser Unterschied machte es unmöglich, bis vor kurzer Zeit englisches Bier nach Deutschland zu importieren.

Bezeichnung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmitteln befassen.⁹ Neben den angesprochenen Verordnungen hat im deutschen Lebensmittelrecht der Begriff der Verkehrsauffassung sowie der Begriff der Verkehrsbezeichnung eine zentrale Bedeutung. Da die Verkehrsauffassung und die Verbrauchererwartung für gleichartige Lebensmittel landerweise sehr unterschiedlich ist, mu bei einem Importgut sichergestellt sein, da die Kennzeichnung des Produktes im Detail auf Abweichungen bezogen ist.

Innerhalb der Struktur des EG-Lebensmittelrechts sind ebenfalls Bereiche vertikaler und horizontaler Regelung zu unterscheiden, wobei in diesem Bereich auf die hochste Regelungsintensitat (vertikale Harmonisierung) seit 1987 weitgehend verzichtet und durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ersetzt wurde.

Entsprechend den Vorgaben des Weibuchs und der Lebensmittel-Mitteilung der Kommission liegt der Schwerpunkt der Harmonisierungsbestrebungen in der Regelung besonders sensibler Bereiche des Lebensmittelrechtes. Die Struktur des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechtes soll nach Verabschiedung der entsprechenden Richtlinien und Verordnungen die Bereiche Lebensmittelzusatzstoffe, Bedarfsgegenstande, diatetische Lebensmittel, spezielle Verfahren zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontrolle, Etikettierung und Nahrwertkennzeichnung umfassen.

Fur den Import von Nahrungsmitteln in die Bundesrepublik Deutschland bzw. andere Lander der EG resultieren daraus Markteintrittsbarrieren fur Erzeugnisse aus Drittlandern, die folgende Ursprunge haben:

- durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wurde eine weitgehende Abkehr von der Rezepturgesetzgebung bei Lebensmitteln vollzogen. Damit wurde zwar eine wesentliche Handelsbarriere beseitigt, Importe aus Drittlandern in ein EG-Land unterliegen jedoch nach wie vor auch den entsprechenden nationalen Bestimmungen des Importlandes;
- hinsichtlich der gemeinschaftlichen Regelungen fur sensible Bereiche legt die EG-Kommission den Schwerpunkt zur Zeit auf Richtlinien und Verordnungen zur Lebensmittelhygiene. Dies wird in Zukunft wesentliche Importbarrieren fur Lebensmittel aus Drittlandern darstellen,
- als dritter und vielleicht entscheidender Bereich fur die Wirkung als Markteintrittsbarriere, ist die unterschiedliche Umsetzungsintensitat gemeinschaftlicher Regelungen und das Fehlen von Kontrolleinrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten anzufuhren. Unternehmen der Ernahrungsindustrie aus Drittlandern werden auch in Bereichen die harmonisiert wurden, innerhalb der nachsten Jahre mit unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Landern der Europaischen Gemeinschaft konfrontiert sein. Wie unterschiedlich die Umsetzung von gemeinschaftlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist, zeigt Abbildung 2.

(Abbildung 2)

Im wesentlichen treffen die oben angefuhrten Punkte auch alle anderen nicht-tarifaren Markteintrittsbarrieren zu, wie z.B. Gesundheits- und Veterinarkontrollen, Qualitatsstandards, Verpackungs- und Bezeichnungsvorschriften .

⁹ z.B. das Handelsklassengesetz, die Fleischhygienegesetze, die Standardisierungsregelungen fur Milcherzeugnisse, Butter und Kase sowie die EWG Vermarktungsnormen (z.B. fur Gemuse, Obst, Eier, Wein etc.).

3. Schlußbemerkungen

Beim Export von Nahrungsmitteln in die Länder der EG ist die österreichische Ernährungsindustrie mit erheblichen Markteintrittsbarrieren konfrontiert, die die Marktzutrittschancen für österreichische Erzeugnisse stark beschränken. Eine wesentliche Barriere bilden dabei einzelstaatliche als auch gemeinschaftliche Regelungen, die den Import von Nahrungsmitteln behindern. Hinsichtlich der Beurteilung solcher Marktzutrittsbeschränkungen zeigt sich, daß bei vielen Produkten die tarifären Handelshemmnisse die wesentlichste Eintrittsbarriere für österreichische Nahrungsmittel in die EG darstellen. Soweit keine mit Zollermäßigungen verbundenen Einfuhrkontingentsregelungen bestehen, wirken die Regelabschöpfungen prohibitiv auf Markteintrittsbemühungen.

Bestimmte Richtlinien und Verordnungen der EG, sowie einzelstaatliche Unterschiede im Bereich Lebensmittelrecht stellen eine zusätzliche Markteintrittsbarriere dar. In Zukunft ist damit zu rechnen, daß die EG-Kommission und der Rat der EG verstärkt Verordnungen und Richtlinien zu den Bereichen Lebensmittelhygiene, Schutz der menschlichen Gesundheit und Schutz der Tier- und Pflanzenwelt erlassen werden, die als nichttarifäre Handelshemmnisse wirken können und die Exportmöglichkeiten für österreichische Nahrungsmittel unter Umständen weiter einschränken werden.

Literatur

- AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: "Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften", Reihe Rechtsvorschriften Luxemburg.
- BORRMANN, C /MICHAELIS, I. (1990): "Lebensmittel im europäischen Binnenmarkt", Verlag Weltarchiv, Hamburg.
- CENTRALE MARKETINGGESELLSCHAFT DER DEUTSCHEN AGRARWIRTSCHAFT (1989): "1992- und der Euro-Verbraucher", CMA-Materialien zum EG-Binnenmarkt, Band 5, Bonn.
- CENTRALE MARKETINGGESELLSCHAFT DER DEUTSCHEN AGRARWIRTSCHAFT (Hrsg.): "Ausländisches Lebensmittelrecht: EG-Vorschriften", Loseblatt-Ausgabe, Stand 1.1.1990, Behr's Verlag, Hamburg.
- GOTTSMANN, O.: "Der Gemeinsame Agrarmarkt - Texte mit Kommentar", Band 2,111 A 1, Stand 1.6.1991, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1991): "XXIV Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1990", Brüssel/Luxemburg.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vollendung des Binnenmarktes): "Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat", KOM (85) 310 endg., Brüssel 14.06.1985.
- MAURER, O. (1991): "Strategien zum Aufbau internationaler Absatzsysteme", in: Schriften d. Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (Hrsg.): "Land- und Ernährungswirtschaft im europäischen Binnenmarkt und in der internationalen Arbeitsteilung", S.277-286, Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup.
- SLOT, K. (1975): "Technical and Administrative Obstacles to Trade in the EEC", Sijthoff, Leyden.
- STERMANN, W. (1976): "Beispiele nichttarifärer Handelshemmnisse zwischen Österreich und der EG", in: CAWirtschaftsberichte, 11. Jahrgang, Nr.3, Wien.
- STRAK, J. (1986): "Non-Tariff Barriers in the European Food and Agriculture Industry - Concepts, Importance, International Implications, Impact on Developments", Study for the Commission of the EC's Fast Programme, Internal Paper, Manchester.

Tabelle 1: Entwicklung des Agraraußenhandels (in Milliarden S)

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhrüberschuß	
	insg.	EG	insg.	EG	insg.	EG
1970	9,89	3,22	3,72	2,31	6,17	0,91
1975	14,76	6,58	5,72	3,32	9,04	3,26
1980	22,83	10,53	9,92	5,17	12,91	5,36
1981	24,55	11,55	11,61	5,79	12,94	5,76
1982	25,09	11,62	12,97	6,42	12,12	5,20
1983	25,86	12,00	13,25	6,17	12,61	5,83
1984	28,68	13,23	15,40	7,17	13,28	6,06
1985	30,65	14,13	16,01	8,27	14,64	5,86
1986	29,60	14,68	14,06	7,36	15,54	7,32
1987	28,06	15,28	12,68	7,39	13,80	7,89
1988	29,10	16,03	14,26	8,32	14,84	7,71
1989	31,79	17,44	16,67	8,98	15,12	8,46
1990	32,84	18,67	16,27	8,22	16,57	10,45

Abbildung 1

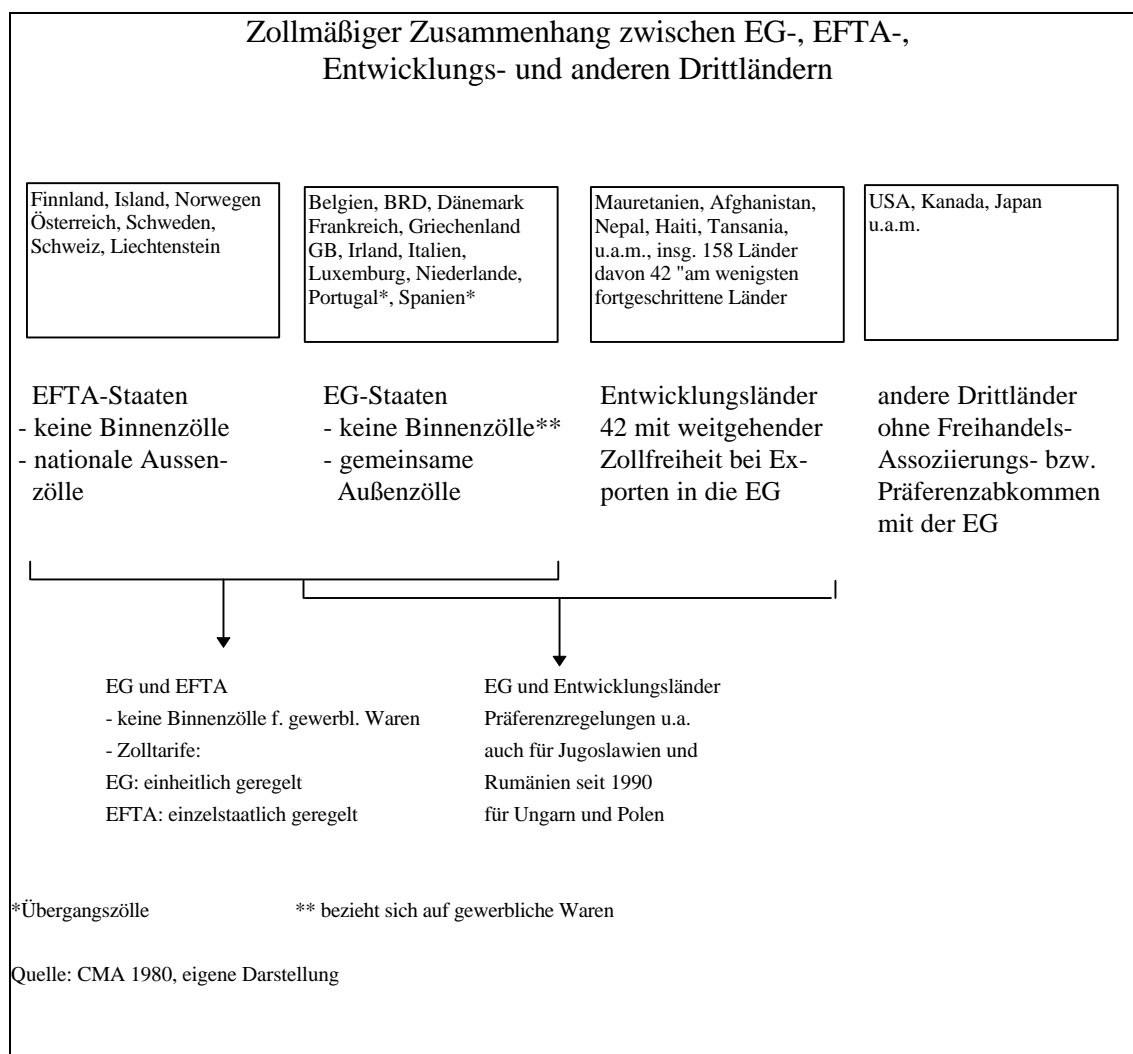
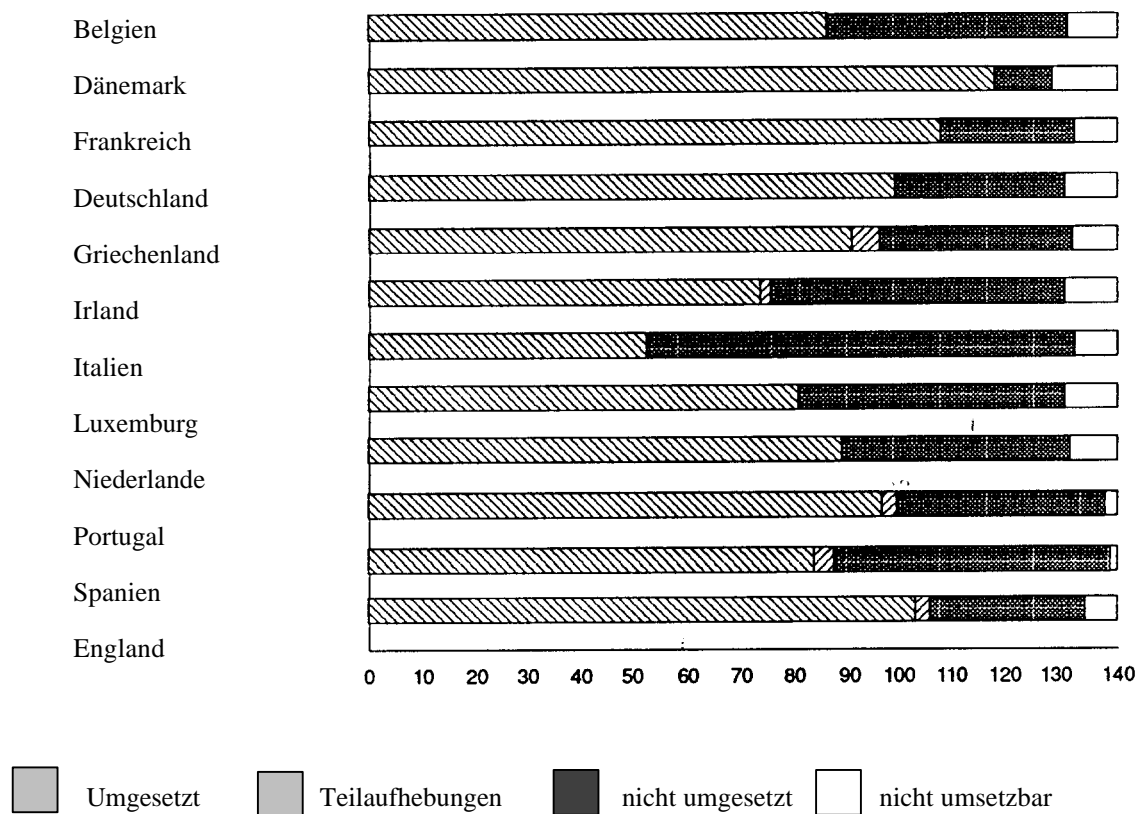


Abbildung 2

Umsetzung von EG-Recht in nationales Recht in einzelnen Mitgliedsstaaten



Quelle: Kommission der EG, Juli 1991